

## Notfallbetreuung Klasse 5 und 6 – erweiterter Personenkreis

Schreiben des Staatlichen Schulamtes vom 21.03.2020



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Schreiben uns das Staatliche Schulamt mitgeteilt, dass der Kreis der Funktionsträger, die Anspruch auf Notbetreuung ihrer Kinder in den Klassen 5 und 6 haben (siehe Liste), **erneut** ausgeweitet worden ist:

*„Ab sofort gilt, dass es ausreichend ist, wenn **ein** Elternteil bzw. **ein** Erziehungsberechtigter in einem Bereich arbeitet, der zu der bereits in dieser Woche erweiterten Gruppe der kritischen Infrastruktur gehört. Aufgrund von Nachfragen weisen wir in diesem Kontext darauf hin, dass in unserer Region damit auch Institutionen wie die Freiwillige Feuerwehr inkludiert sind und die Gruppe durch die Verordnungsänderung zudem um Angehörige von Abfallwirtschaftsbetrieben ausgeweitet worden ist.*

*Nach wie vor gilt, dass Eltern, die das Angebot in Anspruch nehmen wollen, eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitgebers vorlegen müssen.“*

Zudem wird in dem o.g. Schreiben auf Folgendes verwiesen:

*„Nicht betreut werden dürfen Kinder, die*

- Krankheitssymptome aufweisen,*
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind oder*
- sich in den vergangenen 14 Tagen in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem Corona-Virus aufgehalten haben.“ (...)*

*„Den Wortlaut der Verordnung finden Sie unter*

*[https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/anpassungsverordnung\\_20.3.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/anpassungsverordnung_20.3.pdf).“*

Daher möchte Sie nun wiederum bitten zu prüfen, ob Sie zu den Anspruchsberechtigten zählen und ob Sie eine Notbetreuung benötigen.

Sollte dies so sein, teilen Sie mir dies möglichst schnell mit:

[trom@johanneum-ldk.de](mailto:trom@johanneum-ldk.de)

Selbstverständlich können Sie dies auch telefonisch tun: 02772/94270 (Sekretariat)

Bitte geben Sie den Namen des/ der Schülers/in, den Wohnort und die gewünschte Betreuungszeit bzw. den gewünschten Betreuungszeitraum an sowie die Klasse.

Füllen Sie bei Bedarf für die Notfallbetreuung die beigefügte *Bescheinigung für Funktionsträger* aus und lassen Sie uns diese zukommen.

Ich hoffe, das hilft Ihnen weiter!

Mit freundlichen Grüßen

Kristine Tromsdorf, StDn

### Anlage

Funktionsträger dieses Schreibens sind Personen in der gesundheitlichen Versorgung von Menschen und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung:

- Angehörige des Polizeivollzugsdienstes im Sinne der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- Angehörige von Feuerwehren gemäß §§ 9 und 10 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 2 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst
- Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Amtsanwältinnen und Amtsanwälte der Justiz
- Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges

## Notfallbetreuung Klasse 5 und 6 – erweiterter Personenkreis

Schreiben des Staatlichen Schulamtes vom 21.03.2020

- Bedienstete von Rettungsdiensten gemäß § 3 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes
- Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes gemäß § 2 des THW-Gesetz
- Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes gemäß § 38 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes
- Soldatinnen und Soldaten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes
- Angehörige medizinischer und pflegerischer Berufe der gesundheitlichen Versorgung von Menschen tätigen Angehörigen medizinischer und pflegerischer Berufe, insbesondere
  - Altenpflegerinnen und Altenpfleger nach § 1 des Altenpflegegesetzes in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes
  - Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer nach § 1 des Hessischen Altenpflegegesetzes
  - Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/ Assistenten
  - Ärztinnen und Ärzte nach § 2a der Bundesärzteordnung
  - Apothekerinnen und Apotheker nach § 3 der Bundes-Apothekerordnung
  - Desinfektorinnen und Desinfektoren nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektorinnen und Desinfektoren
  - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes oder nach § 58 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes
  - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Krankenpflegegesetzes, in Verbindung mit § 64 des Pflegeberufgesetzes
  - Hebammen gemäß § 3 des Hebammengesetzes
  - Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer gemäß § 1 des Hessisches Krankenpflegehilfegesetzes
  - Medizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten
  - Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
  - Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des MTA-Gesetzes
  - Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technischer Assistenten für Funktionsdiagnostik gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 des MTA-Gesetzes
  - Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter gemäß § 1 des Notfallsanitätergesetzes
  - Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten im Sinne der §§ 1 und 2 der DKG-Empfehlung zur Ausbildung -3 -und Prüfung von Operationstechnischen und Anästhesietechnischen Assistentinnen/Assistenten
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes
  - Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Pflegeberufgesetzes
  - Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung
  - Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes in Verbindung mit § 30 des Notfallsanitätergesetzes
  - Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde
  - Zahnmedizinische Fachangestellte gemäß § 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unmittelbar in den Sektoren nach § 6 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz tätig sind. Dabei bleiben die Schwellenwerte der Anhänge 1, 2, 4 und 5 außer Betracht.